

580 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 13. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, 361/1985 und 659/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) das Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat;“

2. § 2 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Abweichend von Abs. 1 lit. d ist Studienbeihilfe zu gewähren:

- a) für ein Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 lit. e AHStG) trotz Absolvierung eines Diplomstudiums, wenn der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um nicht mehr als vier Semester überschritten hat;
- b) für ein Diplomstudium trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs. 1 lit. b AHStG), wenn die Studienzeit des Kurzstudiums in die Studienzeit des Diplomstudiums zur Gänze eingerechnet wurde.“

3. § 2 lit. b hat zu laufen:

„b) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;“

4. Nach § 2 Abs. 3 lit. e ist einzufügen:

- „f) wenn nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wurde, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium;“
- g) wenn die erste Diplomprüfung (Rigorosum) nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters absolviert wird.“

5. § 2 Abs. 3 letzter Satz hat zu laufen:

„Als wichtige Gründe im Sinne der lit. b bis d gelten Krankheit, die Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde, sowie Schwangerschaft, sofern dadurch der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht möglich war.“

6. § 2 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Der zuständige Bundesminister kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

- a) bei Studien im Ausland, besonders umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen zu der in Abs. 3 lit. b bis d genannten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligen oder
- b) bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der lit. a oder des Abs. 3 letzter Satz die Überschreitung der Studienzeit im Sinne des Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. g nachsehen, wenn die Studienverzögerung überwiegend auf die genannten Gründe zurückzuführen ist.“

7. § 3 Abs. 4 hat zu laufen:

„(4) Das Einkommen eines Studierenden, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivie-

nung des Studiums oder zur Erlangung der Aufnahmeveraussetzungen für ein Studium aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Studienbeihilfenamt zu verwahren.“

8. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstmaß von insgesamt 45 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:

- a) Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialarbeit; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, zu verstehen;
- b) Einkünfte des Studierenden als Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
- c) Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
- d) Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist;
- e) Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigte Studienassistent.“

9. § 4 Abs. 5 hat zu entfallen.

10. Dem § 5 ist folgende lit. c anzufügen:

„c) Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.“

11. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) in den ersten beiden Semestern durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
- b) nach den ersten beiden Semestern und nach den ersten beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
- c) nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums.“

12. § 11 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
- b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder

Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;

- c) nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- d) nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die Lehrübungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
- b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- d) nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die schulpraktischen Übungen aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(3) An Akademien für Sozialarbeit und an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige gilt als Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester die Aufnahme als ordentlicher Studierender. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im zweiten Semester und in den folgenden gilt der Abs. 2 lit. b bis d sinngemäß. Anstelle der schulpraktischen Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen.“

580 der Beilagen

3

13. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen“

(1) An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifezeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 102/1961 für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
- im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt.“

14. § 13 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 31 500 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 38 000 S auszugehen.“

(2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 16 500 S, wenn

- die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden verstorben sind oder
- der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch eigene Berufstätigkeit oder durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder
- der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist, oder
- der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt oder
- der unverheiratete Studierende, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, nicht mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 20 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBI. Nr. 376, handelt.“

15. § 13 Abs. 6 lit. a und b haben zu lauten:

- den 14 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
- die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch eigene Berufstätigkeit oder durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;“

16. § 13 Abs. 7 bis 11 haben zu lauten:

„(7) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) ist wie folgt zu berechnen:

- die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt für die ersten 44 000 S 0 vH für die weiteren 50 000 S 20 vH für die weiteren 32 000 S 25 vH für die weiteren 32 000 S 35 vH für die weiteren Beträge 45 vH der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern(Wahleltern)teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;
- es ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil (Wahlelternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus lit. a ergebende Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 450), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 42 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetz-beträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studie-rende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahlelternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 27 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalt als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind wei-tre 11 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 20 000 S, sofern es sich um ein erheb-lich behindertes Kind im Sinne des Familien-lastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfäl-lige Einkommen dieser Person. Für den Studieren-den selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird. Der zweite Elternteil (Wahlelternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltpflichtig, so vermindert jeden-falls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Ein-kommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles.

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nicht-selbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Studierende neben der Studien-beihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwen-dungen ohne Anrechnung von weiteren Förderun-gen des jeweiligen Bundesministeriums oder von weiteren Leistungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 10 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBl. Nr. 455, sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurech-nen; gebühren diese Beihilfen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzu-rechnen, wobei im Fall der Schul- und Heimbei-hilfe für jeden Monat der zehnte Teil der zuer-kannten Beihilfe anzurechnen ist.“

17. Dem § 13 Abs. 13 ist anzufügen:

„c) wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (Wahleltern) für einen Studierenden, der sich gemäß § 13 Abs. 2 lit. b vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, das Dreifache der für ihn höchstmöglichen Studienbeihilfe überschreitet.“

18. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Inns-

bruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminis-ter für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungvereinfachung auch eine weitere Außenstelle in Leoben errichten.

- a) Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark,
- b) die Außenstelle in Innsbruck ist für Studie-rende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg,
- c) die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich,
- d) die Außenstelle in Salzburg ist für Studie-rende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg und
- e) die Außenstelle in Klagenfurt ist für Studie-rende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Kärnten zuständig.

Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde sind von der für das Bun-desministerium für Wissenschaft und Forschung zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Bei der automationsunterstützten Berechnung und Zahl-barstellung der Geldleistungen nach diesem Bun-desgesetz hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum (§ 90 UOG) mitzuwirken. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für Studierende an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundes-kanzlers werden dadurch nicht berührt.“

19. § 14 Abs. 4 bis 11 haben zu lauten:

„(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so muß je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Anstalt in diesem Senat vertreten sein.

(5) Die Senate der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:

- a) einem rechtskundigen Lehrer (Hochschulleh-rer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956),
- b) zwei ordentlichen Hörern der betreffenden Anstalt und
- c) einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(6) Sofern an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalt kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung steht, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Akademie-direktion, Rektorat) als Mitglied zu bestellen. Sofern an einer in § 1 Abs. 1 lit. d bis f genannten

Anstalt kein rechtskundiger Lehrer zur Verfügung steht, ist ein mit Studienbeihilfenangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter als Senatsmitglied zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Senate für die in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten sind auf Vorschlag der obersten akademischen Behörde, auf Vorschlag des Hauptausschusses der Hochschülerenschaft an der Hochschule bzw. auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für jeweils zwei Studienjahre zu ernennen. Die Mitglieder der Senate für die in § 1 Abs. 1 lit. d bis f genannten Anstalten sind auf Vorschlag des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Anstalt, auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Anstalt bzw. auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom jeweils zuständigen Bundesminister für jeweils zwei Studienjahre zu ernennen. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu ernennen.

(8) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Senate sind beschlußfähig, wenn das rechtskundige Mitglied (Ersatzmitglied), ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Studierenden der betreffenden Anstalt und ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde anwesend ist.

(9) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(10) Die Studienbeihilfenbehörde hat zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens unter Leitung der Senate das zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durchzuführen.

(11) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.“

20. Im § 17 Abs. 4 ist das Zitat „§ 13 Abs. 2 lit. a und b“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 lit. a“ zu ersetzen.

21. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe

Der § 17 ist auf Ansuchen um Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Anträge

auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Wird der Antrag auf Erhöhung erst nach mehr als zwei Monaten ab Eintritt des zur Erhöhung führenden Ereignisses gestellt, wird die Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

22. § 21 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder unzumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der Studienbeihilfenbehörde die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 4 und 5 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 können von den Vollstreckungsbehörden nach dem VVG 1950 erzwungen werden.“

23. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist, und während der vollen Monate, in denen er am Studium behindert ist oder den Präsenzdienst oder Zivildienst leistet.“

24. § 25 Abs. 1 lit. a hat zu laufen:

„a) den Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, den gesamten Betrag, sofern dessen Zuerkennung erschlichen wurde;“

25. § 26 hat zu laufen:

„§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe

(1) Studierende, die im vorhergehenden Semester Studienbeihilfe bezogen haben und in diesem Semester in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die ihren Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen erforderten, haben Anspruch auf

einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 100 S für jeden Tag. Wurden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 250 S für jeden Tag. Pflichtlehrveranstaltungen in den Semesterferien sind dem Wintersemester und Pflichtlehrveranstaltungen in den Hauptferien sind dem Sommersemester zuzurechnen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind in den ersten drei Monaten des der Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.“

26. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 1½ vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Hierüber ist eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde einzuholen.

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium.

(5) In der Ausschreibung sind die mindestens zu erbringenden Studienachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg bei Diplomprüfungen, Rigorosen, bei Teilprüfungen von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie bei Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminaren zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen bis längstens Ende der Semesterferien erbracht worden sein.

(6) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 20 000 S nicht überschreiten.

(7) Den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2½ vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(8) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 7 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Anstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(9) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien an den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden. Im übrigen sind die Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden, wobei die Ausschreibung durch den Leiter der Anstalt zu erfolgen hat.“

27. Nach § 28 ist einzufügen:

„§ 28 a. Förderungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten ist zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Kalenderjahr insgesamt ein Betrag von 1 vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Förderungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und auf die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Bedingungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium, der eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan beizulegen ist;
- die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten darüber, daß der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit

580 der Beilagen

7

- überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- c) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie das eigene Einkommen des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes jeweils das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten;
- d) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (4) Die Zuverkennung der Förderungsstipendien erfolgt nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium.
- (5) In der Ausschreibung sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, und zumindest zwei Termine pro Semester, bis zu denen Bewerbungen um ein Förderungsstipendium abgegeben werden können, anzuführen.
- (6) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht überschreiten. Die Zuverkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.“

28. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Studienunterstützungen

- (1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studievorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester soll eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.
- (2) Für Studienunterstützungen ist jährlich insgesamt ein Betrag von mindestens 1 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen

des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.“

29. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 28 bis 29 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf die §§ 16 und 17 Abs. 5 anzuwenden.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Artikels I Z 1 bis 25, 28 und 29 am 1. September 1988 und hinsichtlich des Artikels I Z 26 und 27 am 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Die neugefaßten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. c, § 2 Abs. 3 lit. g sowie § 13 Abs. 13 lit. c sind auf Studierende, denen in den Studienjahren 1986/87 und 1987/88 mindestens ein Semester Studienbeihilfe gewährt worden ist, für das gewählte Studium nicht anzuwenden.

(3) Die Funktionsperiode der bestehenden Senate der Studienbeihilfenbehörde endet am 30. September 1988. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1988 sind erstmals Senate der Studienbeihilfenbehörde gemäß Artikel I Z 19 zu ernennen.

Artikel III

In Verordnungen akademischer Behörden gemäß § 8 Abs. 2 enthaltene Bestimmungen, die Artikel I Z 11 nicht mehr entsprechen, treten außer Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Universitäten, der Akademie der bildenden Künste, der Kunsthochschulen und der theologischen Lehranstalten der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie der diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut und hinsichtlich der Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport und hinsichtlich der medizinisch-technischen Schulen der Bundeskanzler betraut.

VORBLATT**Problem:**

1. Die Geldwertentwicklung seit 1985 führt zu einer Einengung des Kreises der Studienbeihilfenbezieher und zu einer Verminderung der gewährten Studienbeihilfen.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Studienbeihilfen und Leistungsstipendien führen vielfach zu einem hohen Zeitaufwand beim Studierenden und zu hohen Verwaltungskosten.
3. Das Zustandekommen eigenständiger wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden wurde bisher im Rahmen des Studienförderungsgesetzes praktisch nicht gefördert.
4. Die Kriterien zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit führen manchmal zu unangemessenen Ergebnissen.

Ziel:

1. Erhöhung der Studienbeihilfen und des Bezieherkreises.
2. Reduzierung des administrativen Aufwands zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens.
3. Verstärkte Förderung des Zustandekommens aufwendiger wissenschaftlicher Arbeiten von sozial förderungswürdigen Studierenden.
4. Verbesserung der sozialen Symmetrie bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit.

Inhalt:

1. Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge entsprechend der Geldwertentwicklung seit 1985.
2. Effizientere Gestaltung des Verfahrens in den Senaten der Studienbeihilfenbehörde und bei Vergabe von Leistungsstipendien.
3. Einführung von Förderungsstipendien zur Anfertigung aufwendiger wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten sowie von Wissenschaftspreisen für außerordentlich wertvolle wissenschaftliche Arbeiten von Studierenden.
4. Verbesserung der Beurteilungskriterien für die „soziale Bedürftigkeit“ durch differenziertere Heranziehung der elterlichen Einkünfte, stärkere Berücksichtigung steuerlicher Gestaltungsmöglichkeiten und durch Anhebung der Einkommensgrenzen für größere Familien.

Alternativen:

Zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung des österreichischen Studienförderungssystems bestehen derzeit keine gangbaren Alternativen.

Kosten:

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes werden voraussichtlich 1989 Mehraufwendungen des Bundes von insgesamt rund 73 Millionen Schilling erfordern.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das 1969 beschlossene Studienförderungsgesetz wurde bisher in der Regel im Abstand von jeweils zwei Jahren novelliert, um die in diesem Zeitraum angestiegenen Lebenshaltungskosten abzugelten. Bedingt durch die zur Sanierung des Bundeshaushaltes erforderlichen Sparmaßnahmen wurde die ursprünglich für September 1987 vorgesehene Novelle zum Studienförderungsgesetz um ein Jahr verschoben.

Es ist zu erwarten, daß vom 1. September 1985 bis 1. September 1988 die Lebenshaltungskosten zwischen 5 und 6% ansteigen werden. Um zu verhindern, daß ein Teil der Studierenden durch diese Entwicklung den Anspruch auf Studienbeihilfe verliert oder nur mehr in geringerem Umfang Studienbeihilfe bezieht, sollen die Studienbeihilfen, die Einkommensgrenzen und die Absetzbeträge etwa um die zu erwartende Preissteigerungsrate angehoben werden.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Vollziehung des Studienförderungsgesetzes zeigen — die Zahlen werden auch im Hochschulbericht ausgewiesen —, daß das bisherige System der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit Studierende aus kinderreichen Familien benachteiligt und Studierende, deren Eltern zur Einkommensteuer veranlagt werden oder bei deren Eltern das Einkommen pauschal ermittelt wird, bevorzugt. Diese Verzerrungen sollen durch über das durchschnittliche Maß hinausgehende Anhebungen der hiefür vorgesehenen Absetzbeträge vermindert werden.

Insgesamt ist zu erwarten, daß sich die jährliche durchschnittliche Studienbeihilfe von Studierenden, deren Eltern nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, und von Studierenden aus kinderreichen Familien um etwa 1 000 S jährlich stärker erhöhen wird, als dies bei anderen Studienbeihilfeneinnehmern der Fall sein wird. Die durchschnittliche Studienbeihilfe wird durch die vorgesehenen Maßnahmen voraussichtlich um etwa 3 000 S angehoben.

Ein weiteres Bestreben des vorliegenden Entwurfes liegt darin, zur Erreichung des Förderungszieles nicht unbedingt notwendige administrativ bela-

stende Nachweise oder Verfahren zu vereinfachen. Derartige Vereinfachungen sollen durch den Entfall der Vorlage von nicht unbedingt relevanten Studienachweisen im zweiten Studienabschnitt der Universitätsstudien und durch Vereinfachungen im Bereich des Verfahrens der Senate der Studienbeihilfenbehörde und bei der Zuerkennung von Leistungs- und Förderungsstipendien erreicht werden. Auch die vorgesehene Verringerung der Zahl der Mitglieder der Senate der Studienbeihilfenbehörde wird die häufig beklagte administrative Belastung von Hochschullehrern, Lehrern und Studierenden mit Verwaltungsaufgaben verkleinern.

Durch die Beiziehung von sachkundigen Mitgliedern aus dem Kreis der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde ist überdies nicht nur mit einer Beschleunigung des Verfahrens, sondern auch mit einer Verbesserung der rechtlichen Qualität der Entscheidungen in den Senaten der Studienbeihilfenbehörde zu rechnen. Damit kann auch diesbezüglichen Vorschlägen des Rechnungshofes nachgekommen werden.

Das bisherige Verfahren zur Erlangung von Leistungsstipendien wurde vielfach dahingehend kritisiert, daß nicht alle Studierenden mit hervorragenden Studienleistungen gefördert werden konnten, und daß den betroffenen Studierenden keine Möglichkeit der Bewerbung um ein Leistungsstipendium eingeräumt war.

Weiters ergaben Erfahrungsberichte der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung, daß die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel bisher ausschließlich für eine möglichst breite Prämierung guter Noten verwendet worden sind. Die von der österreichischen Hochschülerschaft wiederholt geforderte und bisher schon rechtlich mögliche Unterstützung sozial förderungswürdiger Studierender zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten wurde in den letzten Jahren nahezu überhaupt nicht wahrgenommen.

Auf Grund der durchaus nicht einheitlichen Meinungsbildung über Maßnahmen zur Leistungsförderung scheint es zur schrittweisen Fortentwicklung des Systems der Leistungsförderung jedoch angebracht, einen Teil der bisher für Leistungsstipendien zur Verfügung gestellten Budgetmittel

künftig ausschließlich für die Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten jener Studierenden zu verwenden, die einen überdurchschnittlichen Studienerfolg aufweisen.

Den im Begutachtungsverfahren vielfach hervorgetretenen Wünschen, in die Leistungsförderung grundsätzlich alle Studierenden mit entsprechendem Studienerfolg einzubeziehen, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die soziale Bedürftigkeit bei Leistungsstipendien nicht mehr maßgeblich sein soll. Bei Förderungsstipendien sind jedoch weiterhin im Hinblick auf das Förderungsziel Einkommensgrenzen vorgesehen.

Insgesamt soll durch Leistungsstipendien, Förderungsstipendien und Studienunterstützungen in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung ein weitestmöglich flexibles Instrumentarium geschaffen werden, das in der Lage ist, die Motivation zur Erbringung besonderer Studienleistungen zu verstärken.

Die Zielvorstellung des Studienförderungsgesetzes, sozial bedürftigen und leistungswilligen Studierenden nach der Reifeprüfung ein weiteres Studium zu ermöglichen, ist unbestritten. Dennoch gilt es auch, die hiefür aufzuwendenden öffentlichen Mittel möglichst gezielt und sparsam einzusetzen.

Unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten kann der wünschenswerten Ausweitung des Kreises der Bezieher von Studienbeihilfen und der Anhebung der Studienbeihilfen nur dann Rechnung getragen werden, wenn unter dem Gesichtspunkt äußerster Sparsamkeit nicht mehr im vollen Umfang gerechtfertigte soziale Leistungen auf ein sozial noch vertretbares Maß beschränkt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sieht der vorliegende Gesetzentwurf für Studierende, die im Studienjahr 1988/89 neu mit dem Studium beginnen, die Festlegung eines Höchstalters für den Bezug der Studienbeihilfe und Beschränkungen des Bezugs von Studienbeihilfe bei erheblicher Überschreitung der Gesamtstudienzeit vor. Die Gewährung von Studienbeihilfen aus öffentlichen Mitteln soll für Studierende, die sich mehrere Jahre selbst erhalten haben, dann nicht mehr erfolgen, wenn das Einkommen der Eltern so hoch ist, daß die ihnen zumutbare Unterhaltsleistung höher ist, als das Dreifache der höchstmöglichen Studienbeihilfe. Auf diese Gesichtspunkte hat auch der Rechnungshof in seinem Einschauerbericht hingewiesen.

Eine Reihe anderer Bestimmungen dient der Beschleunigung des Verfahrens und der Anpassung des Gesetzestextes an die jüngste Rechtsentwicklung und an die Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes.

Weiters wurden zahlreiche Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren aufgegriffen. Die diesbe-

züglichen Vorschläge hatten vielfach die Bereinigung einer als nicht ausreichend klar empfundenen Rechtslage zum Ziel.

Die Bundeskompetenz zur beabsichtigten Novellierung des Studienförderungsgesetzes 1983 ergibt sich aus Artikel 14 Abs. 1 B-VG.

II. Kosten

Die in der Neufassung vorgeschlagenen Änderungen des Studienförderungsgesetzes 1983 beinhalten einerseits Mehraufwendungen, vor allem durch die Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge entsprechend der Geldwertentwicklung, andererseits Einsparungen, die sich im Bereich der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit und durch die geringfügig modifizierten Anspruchsvoraussetzungen ergeben.

Bei einer Kostenberechnung ist auch die künftige Entwicklung der Zahl der Studierenden zu berücksichtigen, die in einzelnen Bereichen stagniert. An den Universitäten ist jedoch noch mit einer leicht steigenden Zahl der Studienanfänger zu rechnen.

Kostenmindernd wirken ebenso die im Durchschnitt steigenden Einkommen. Die auf Grund des Begutachtungsverfahrens vorgenommenen Modifikationen des Entwurfes werden deshalb zu keinen Mehraufwendungen führen, die den vorgesehenen Kostenrahmen überschreiten.

Aus all den genannten Faktoren ergibt sich, daß die vorgeschlagenen Neuregelungen ab 1989 im Bereich des Bundeskanzleramtes Mehrkosten von etwa einer Million Schilling, im Bereich des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport 8 Millionen Schilling und im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung etwa 64 Millionen Schilling erfordern werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1:

Auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen haben eine nicht unerhebliche Zahl von Personen, die ihr Studium erst im reiferen Alter aufgenommen haben und von denen nicht mehr zu erwarten ist, daß sie nach Studienabschluß längere Zeit berufstätig sein werden, Studienbeihilfe erhalten.

Bei der gegebenen wirtschaftlichen Situation scheint es nach Abwägung der Interessen der Betroffenen und der Allgemeinheit nicht mehr angebracht, Personen einen Anspruch auf Studienbeihilfe einzuräumen, bei denen die persönlichen Vorteile an einer Hochschulausbildung im Vordergrund stehen.

Künftig soll lediglich auf das Alter zum Zeitpunkt des Beginns eines Studiums, nicht mehr jedoch auf den Zeitraum zwischen Erlangung der

580 der Beilagen

11

Zulassungsvoraussetzungen und dem tatsächlichen Studienbeginn abgestellt werden.

Die Altersgrenze von 40 Jahren ermöglicht auch praktisch allen Absolventen von höheren Lehramtsstufen für Berufstätige die Gewährung von Studienbeihilfe für ein Hochschulstudium. Somit werden vom System der Studienförderung ohne den schwierigen Nachweis außerordentlicher Begabung oder besonderer beruflicher Leistungen auch alle jene Studierenden erfaßt, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium erst im zweiten Bildungsweg erworben haben und nach Absolvierung ihrer Studien voraussichtlich noch längere Zeit berufstätig sein werden.

Zu Artikel I Z 2:

Auf Grund der bisherigen Regelung wurden manchmal im Zusammenhang mit der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Zweifel darüber laut, daß nach Abschluß eines Diplomstudiums Studienbeihilfe auch für ein Doktoratsstudium gewährt werden kann. Durch die Neufassung soll diesbezüglich eine Klarstellung dahin gehend erfolgen, daß bei zügiger Durchführung des Diplomstudiums auch für ein an das Diplomstudium anschließendes Doktoratsstudium Studienbeihilfe gewährt werden kann.

Absolventen eines Kurzstudiums waren bisher vom weiteren Bezug einer Studienbeihilfe auch dann ausgeschlossen, wenn das Kurzstudium einen integrierenden Bestandteil eines Diplomstudiums darstellte. Die Entwicklung des Studienrechts besonders im Bereich der Hochschulen künstlerischer Richtung läßt diese Einschränkung nicht mehr als sachlich gerechtfertigt erscheinen.

Zu Artikel I Z 3:

Da in der Studienrichtung Medizin und bei Doktoratsstudien keine Diplomprüfungen, sondern Rigorosen vorgesehen sind, war der bisherige Gesetzestext zu ergänzen.

Zu Artikel I Z 4, 6 und 11:

Durch die Neufassung der bestehenden Bestimmungen in § 2 Abs. 3 lit. f erfolgt eine Verdeutlichung der bisherigen Praxis bei der Vergabe von Studienbeihilfen.

Die Änderung der erforderlichen Studiennachweise an Universitäten geht von der Erfahrung aus, daß die Studienaktivität im ersten Studienabschnitt einen wesentlichen Faktor für den weiteren Studienerfolg darstellt. Aus den Ergebnissen einer Studie über „Institutionalisierte Messung des Studienerfolges mit statistischen Methoden“ von K. Strigl und R. Traunmüller, Wien 1976, ist darüber hinaus zu entnehmen, daß Studienwechsel und Studienabbrüche nahezu zur Gänze vor Vollendung des ersten Studienabschnittes und überwiegend

nach den ersten Semestern erfolgen. Für Absolventen der ersten Diplomprüfung besteht die allergrößte Wahrscheinlichkeit, daß sie ihr Studium auch vollenden werden.

Untersuchungen im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus dem Jahre 1986 bestätigen dies und zeigen für ausgewählte Studienrichtungen, daß nahezu alle Studienabbrüche im ersten Studienabschnitt und überwiegend in den ersten beiden Semestern erfolgen.

Studienrichtung (Studienbeginn WS 1981/82)	Studienwechsel oder Studienabbruch der Studienanfänger in %		
	in den ersten 2 Semestern	vor der 1. Diplom- prüfung	nach der 1. Diplom- prüfung
Medizin	9,4	16,2	0,4
Rechtswissenschaft..	19,7	34,3	0,7
Betriebswirtschaft...	24,4	37,2	0,6
Soziologie	53,0	72,3	—
Architektur	29,2	41,3	0,4
Bauingenieurwesen ..	22,7	36,8	—
Maschinenbau	22,4	33,3	—
Elektrotechnik	21,5	34,1	—
Informatik	21,9	32,1	0,2

Das Ziel der Neuregelung in § 2 Abs. 3 lit. g und § 8 Abs. 1 besteht darin, Studierende, die allenfalls nach Beendigung von Orientierungsproblemen den ersten Studienabschnitt zügig beendet haben, im zweiten Studienabschnitt knapp vor dem Antreten zur zweiten Diplomprüfung durch die administrativ aufwendige Vorlage von Prüfungszeugnissen nicht mehr unnötig zu belasten. Dies umso mehr, als die bisher geforderten Studiennachweise von nahezu allen Studierenden ohnehin vorgelegt worden sind.

Maßgebliches Kriterium für den „günstigen Studienerfolg“ wird künftig die rechtzeitige Absolvierung der Diplomprüfungen darstellen. Ein allfälliger Mißbrauch ist nicht zu befürchten, da nach dem zweiten Semester der Gesamtstudienzeit und bei einem allfälligen Studienwechsel auch nach dem zweiten Semester der neuen Studienrichtung Studiennachweise vorzulegen sind. Der Umfang dieser Studiennachweise muß der zurückgelegten Studienzeit entsprechen.

So wie bisher soll eine Rückzahlung der Studienbeihilfen nur nach den ersten beiden Semestern des Studiums für den Zeitraum, für den als günstiger Studienerfolg die Vorlage des Reifezeugnisses ausreicht, erfolgen.

Die Neuregelung in § 2 Abs. 4 lit. b geht auf Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren

zurück. Dadurch soll sichergestellt werden, daß Studienverzögerungen, die ein Studierender nicht zu vertreten hat, auch keinen Einfluß auf die weitere Gewährung von Studienbeihilfe haben.

Zu Artikel I Z 5:

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ergibt sich, daß Schwangerschaft an sich nur unter besonderen Studienbedingungen zu einer Verzögerung der Studienzeit führt. Andererseits konnte bisher die besonders im ersten Lebensjahr zeitlich außergewöhnlich aufwendige Pflege und Erziehung von Kleinstkindern nicht zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe führen. Die vorgesehene Neuregelung soll hier eine sachlich angemessene Regelung herbeiführen.

Zu Artikel I Z 7:

Die vorgesehene Neufassung soll ermöglichen, daß Einkünfte aus einer Berufstätigkeit, die zur Aufnahme eines Studiums oder zur Erlangung der Aufnahmevervoraussetzungen für ein Studium aufgegeben wurde, nicht mehr zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit herangezogen werden. Damit wird Absolventen des zweiten Bildungsweges der Einstieg in das Studienförderungssystem wesentlich erleichtert.

Zu Artikel I Z 8:

Die Einkommensgrenzen für Ferialarbeit, die bereits längere Zeit nicht mehr geändert worden sind, waren an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Überwiegend in den Ferien durchgeführte Tätigkeiten, die knapp vor Ende des Sommersemesters begonnen und manchmal erst einige Tage nach Beginn des Wintersemesters beendet werden müssen, sollen auch als Ferialarbeit gelten.

Zu Artikel I Z 9 und 10:

Die Beurteilung der sozialen Situation bei Zuerkennung von Studienbeihilfen soll verstärkt auf die tatsächliche Einkommenssituation abgestellt werden. In diesem Sinn sind sowohl Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz als auch Leistungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz bei Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu berücksichtigen. Die Neufassung entspricht einem Vorschlag des Rechnungshofes.

Zu Artikel I Z 11:

Die Neufassung steht in Zusammenhang mit Artikel I Z 4 und 6 sowie mit Artikel III.

Die sehr unterschiedlichen Studienanforderungen und die sich häufig ändernden Studienpläne haben die laufende Angleichung der nach dem vierten Semester der Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für den zweiten oder dritten Studienabschnitt vorgesehenen Studien nachweise nahezu unmöglich gemacht.

Durch die Neufassung des § 8 Abs. 1 wird den Studienbeihilfenbeziehern, so wie allen anderen Studenten auch, eine nach eigenen Schwerpunkten gestaltete Absolvierung des zweiten Studienabschnittes des Diplomstudiums ermöglicht.

Bei kombinationspflichtigen Studienrichtungen nach dem Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wird künftig die getrennte Festlegung von Studien nachweisen für jede Studienrichtung erforderlich sein. Eine Erhöhung der Leistungsanforderungen tritt insgesamt jedoch nicht ein.

Zu Artikel I Z 12:

Die Bestimmungen über den Nachweis des günstigen Studienerfolges an den Anstalten zur Ausbildung von Lehrern waren an die sich ändernden Studienvorschriften und die geänderten tatsächlichen Studienbedingungen anzugeleichen. So sollen nach dem ersten Studienjahr die Studien nachweise über die zwei vorhergehenden Semester vorgelegt werden.

Weiters wird Studierenden an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige grundsätzlich der Bezug von Studienbeihilfe ermöglicht.

Zu Artikel I Z 13:

Bei der Neufassung wurde berücksichtigt, daß die Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst nicht nur über die Ablegung der Reifeprüfung möglich ist.

Während der freiwilligen Wiederholung eines Ausbildungsjahres soll künftig keine Studienbeihilfe gewährt werden.

Zu Artikel I Z 14 bis 16:

Zwischen September 1985 und Jänner 1988 ist der Verbraucherpreisindex um 3,7% angestiegen. Nach Schätzungen des Institutes für Wirtschaftsforschung ist 1988 voraussichtlich mit einer Inflationsrate von etwa 2% zu rechnen.

Der Anstieg des allgemeinen Verbraucherpreisindex ist nach eingehenden Beratungen in einer Expertengruppe, der auch Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft angehörten, als Indikator für die Entwicklung der Verbrauchs ausgaben von Studierenden anzusehen. Es ist nicht anzunehmen, daß sich durch spezifische Ausgaben von Studierenden maßgebliche Änderungen ergeben könnten.

Die Neufassung des § 13 StudFG beinhaltet grundsätzlich die Angleichung der angeführten Beträge an die voraussichtliche Indexentwicklung. Die Absetzbeträge für weitere Familienmitglieder werden zum Ausgleich der sozial schwierigeren Situation größerer Familien etwas stärker angehoben. Die Steigerung des Absetzbetrages für Ein-

580 der Beilagen

13

künfte aus nichtselbständiger Arbeit soll die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten, die für veranlagte Einkünfte bestehen, angemessener als bisher ausgleichen.

Auf Grund der gesamten vorgesehenen Maßnahmen ist mit einer Ausweitung des Kreises der Studienbeihilfenbezieher um etwa 1 200 bis 1 400 Studierende zu rechnen.

Die Neufassung des § 13 Abs. 2 lit. b und § 13 Abs. 6 lit. b steht in Zusammenhang mit § 13 Abs. 13 lit. c. Sie stellt eine klar vollziehbare Regelung für den Selbsterhalt eines Studierenden dar.

Nach etwa vier Jahren einer Berufstätigkeit mit entsprechendem eigenem Einkommen ist auch nicht mehr anzunehmen, daß im Regelfall gegenüber den Eltern ein Unterhaltsanspruch für eine weitere Ausbildung besteht. Entsprechend der bisherigen Praxis wird auch weiterhin anzunehmen sein, daß monatliche Einkünfte etwa in Höhe der höchstmöglichen Studienbeihilfe gemäß § 13 Abs. 1 und 2 als Nachweis für den gänzlichen Selbsterhalt ausreichen.

Die Neufassung des § 13 Abs. 7 lit. b beruht auf einem Vorschlag der Studienbeihilfenbehörde. Im Einklang mit der Rechtsprechung in Unterhaltsangelegenheiten soll auch bei in Wohngemeinschaft lebenden Eltern die Gewährung einer Studienbeihilfe möglich sein, wenn der Studierende einen an sich bestehenden Unterhaltsanspruch gegen einen Elternteil nicht durchzusetzen vermag.

Die in § 13 Abs. 11 vorgesehene Neuregelung soll ermöglichen, daß die Gewährung anderer Stipendien des jeweiligen Bundesministeriums, die üblicherweise zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder zur Durchführung wissenschaftlicher Projekte erteilt werden, nicht so wie bisher zu einer Kürzung der Studienbeihilfe führen.

Da oft nur im Zusammenwirken mehrerer verschiedener Förderungsmaßnahmen eine ausreichende Studienfinanzierung gewährleistet werden kann, wäre die Kürzung der Studienbeihilfe zu Lasten anderer Stipendien des gleichen Ressorts sachlich nicht zu rechtfertigen.

Zu Artikel I Z 17:

Bei Studierenden, die sich bereits vor Aufnahme ihres Studiums mehr als vier Jahre durch eigene Berufstätigkeit oder eigene Einkünfte selbst erhalten haben, soll nicht mehr so wie bisher das oft erhebliche Einkommen ihrer Eltern gänzlich unberücksichtigt bleiben. § 13 Abs. 13 lit. c sieht demnach vor, daß bei hohen zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern, die das Dreifache der für den Studierenden vorgesehenen Höchststudienbeihilfe überschreiten, kein Anspruch auf Studienbeihilfe bestehen soll. Bis zu dieser Grenze soll allerdings das Einkommen der Eltern bei der Zuerkennung

der Studienbeihilfe — im Gegensatz zu dem zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf — keine Rolle spielen. Den im Begutachtungsverfahren vorgetragenen Bedenken, daß Studierende des zweiten Bildungsweges nicht mehr gefördert werden könnten, wird somit weitestgehend Rechnung getragen. Die Neuregelung entspricht einer Anregung des Rechnungshofes.

Zu Artikel I Z 18 und 19:

Anlässlich einer Überprüfung der Studienbeihilfenbehörde durch den Rechnungshof hat dieser in seinem Einschlußbericht festgehalten, daß die Entscheidungspraxis mancher Senate der Studienbeihilfenbehörde nicht zu rechtlich haltbaren Lösungen geführt hat. Die aufgezeigten Mängel lagen im wesentlichen im Bereich des Ermittlungsverfahrens und in der Anwendung als zu eng aufgefaßter gesetzlicher Bestimmungen. In der Vergangenheit haben sich auch unnötige Verfahrensverzögerungen ergeben, die mit der relativ großen Zahl der Senatsmitglieder und mit der mangelnden Erfahrung zahlreicher Senatsmitglieder mit der Durchführung von Verwaltungsverfahren zusammenhängen.

Die nunmehr vorgesehene Neuregelung sieht daher eine Reduzierung der Zahl der Senatsmitglieder, die Hochschullehrer oder Studierende sind, die verstärkte Heranziehung des rechtskundigen Senatsmitgliedes und die Einbeziehung eines in Studienbeihilfenangelegenheiten erfahrenen Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde vor.

Das Verfahren soll auch dadurch beschleunigt werden, daß die erforderlichen Ermittlungen künftig nicht vom gesamten Senat, sondern unter Leitung der Senate von den Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde durchgeführt werden.

Die Mitwirkung eines Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde in den Senaten der Studienbeihilfenbehörde wird auch die bisherige Mitgestaltungsmöglichkeit der Hochschullehrer (Lehrer) und der Studierenden nicht beeinträchtigen.

Die Mitwirkung von Hochschullehrern bzw. Lehrern, die nach Möglichkeit rechtskundig sein sollen, sowie von Studentenvertretern in den Senaten der Studienbeihilfenbehörde ist wegen ihrer besonderen Kenntnis der tatsächlichen Studienbedingungen sachlich erforderlich.

In mehrjährigen Beratungen zwischen dem Rechnungshof, dem Bundesministerium für Finanzen und den zur Vollziehung des Studienförderungsgesetzes zuständigen Bundesministerien hat sich ergeben, daß die gegenwärtigen haushaltrechtlichen Vorschriften nur schwer sinnvoll auf den Aufgabenbereich der Studienbeihilfenbehörde angewendet werden können. Dies deshalb, weil die Studienbeihilfenbehörde für drei Ministerien tätig wird und für die Zahlbarstellung von Studienbeihil-

fen an sich das Bundesrechenamt zuständig wäre. Die automationsunterstützte Ermittlung der Höhe eines Anspruches auf Studienbeihilfe oder einer anderen Leistung nach diesem Bundesgesetz lässt sich von der Zahlbarstellung dieser Leistung jedoch nicht sinnvoll trennen.

Ohne eine spezielle Regelung müssten im Bereich der Studienbeihilfenbehörde zusätzliche Bedienstete zur Durchführung der Buchhaltungsaufgaben eingestellt werden und könnte der durch die automationsunterstützte Datenverarbeitung in der Studienbeihilfenbehörde sich ergebende Zeitvorteil bei der Auszahlung von Studienbeihilfen nicht in rechtlich einwandfreier Weise genutzt werden.

Die Ergänzung in § 14 Abs. 1 sieht nunmehr die Schaffung einer einwandfreien rechtlichen Grundlage für die bestehende sparsame und zweckmäßige Organisationsstruktur vor. Das organisatorisch und personell für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung soll auch formell für die Durchführung der Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde zuständig werden. Das bei der Zahlbarstellung der Geldleistungen seit Jahren gemäß § 90 UOG mitwirkende EDV-Zentrum der Universität Wien soll dies anstelle des Bundesrechenamtes auch in rechtlich einwandfreier Form weiter durchführen.

Zu Artikel I Z 21:

Erhöhungen der Studienbeihilfen sollen mit Beginn des dem auslösenden Ereignis folgenden Monats wirksam werden, sofern die Erhöhung innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Ereignisses beantragt wird.

Zu Artikel I Z 22:

In einer großen Anzahl von Fällen ist es den Studierenden nicht möglich, Einkommensunterlagen ihrer Eltern vorzulegen, weil die Eltern den Studierenden diese Nachweise nicht zur Verfügung stellen. In diesen Fällen müssen die erforderlichen Nachweise von der Studienbeihilfenbehörde von Amts wegen beigeschafft werden.

Im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen sind außerordentlich aufwendige Erhebungen notwendig, die allerdings vielfach durch die Mitwirkung der Sozialversicherungsträger wesentlich erleichtert werden können. Die diesbezüglich bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sollen durch die vorgesehene Regelung vereinfacht werden.

Die Neufassung des § 21 Abs. 2 soll Schwierigkeiten beseitigen, die sich aus der nicht völlig klaren Rechtslage ergeben haben. Die nach VVG 1950 zuständigen Vollstreckungsbehörden und nicht die Studienbeihilfenbehörde sind demnach ausschließlich zur Vollstreckung zuständig.

Zu Artikel I Z 23:

Im Sinne der Gleichbehandlung soll der Anspruch auf Studienbeihilfe nicht nur während des Präsenzdienstes, sondern auch während des Zivildienstes ruhen.

Zu Artikel I Z 24:

Sofern der Anspruch auf Studienbeihilfe nicht erschlichen, sondern durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, soll nicht die gesamte Studienbeihilfe, sondern nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem tatsächlichen Anspruch und der höheren zuerkannten Studienbeihilfe zurückgezahlt werden müssen.

Zu Artikel I Z 25:

Anträge um Zuschuß zur Studienbeihilfe sollen künftig in jedem Semester während der Einreichfrist um Studienbeihilfe eingebracht werden können. Die bisher davon abweichende eigene Antragsfrist hat sich nicht bewährt. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen war auch klarzustellen, daß die in den Ferien absolvierten Pflichtlehrveranstaltungen dem jeweils vorhergehenden Semester zuzurechnen sind.

Zu Artikel I Z 26:

Die vorgesehene Neufassung der Bestimmungen über Leistungsförderung sieht die Beibehaltung der Leistungsstipendien in der bisherigen Form für den Bereich der Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit sowie Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten vor. Hier haben sich diese Bestimmungen weitgehend bewährt.

An den Universitäten und den Hochschulen künstlerischer Richtung sollen wie bisher Leistungsstipendien zur Prämierung bereits erbrachter hervorragender Studienleistungen vergeben werden. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sollen Leistungsstipendien allerdings auf Grund einer Ausschreibung, in der nähere Kriterien für einen „hervorragenden“ Studienerfolg festgelegt werden müssen, zuerkannt werden.

Weiters wird klargestellt, daß die Vergabe von Leistungsstipendien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt und die Zuerkennung der Leistungsstipendien in den selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung fällt.

Die Ausschreibung wird grundsätzlich im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität erfolgen müssen.

Auf Grund zahlreicher Anregungen im Begutachtungsverfahren soll bei Zuerkennung der Leistungsstipendien die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit künftig entfallen. So wie bisher soll

die Studienbeihilfenbehörde jene spezifischen Bedingungen prüfen, die in engem Zusammenhang mit ihrem eigentlichen Tätigkeitsbereich stehen.

Zu Artikel I Z 27:

Förderungsstipendien sind dafür vorgesehen, sozial förderungswürdigen Studierenden die Durchführung finanziell aufwendiger wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten zu ermöglichen. Finanzielle Unterstützungen erscheinen dann nicht mehr angebracht, wenn die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern oder des Ehegatten des Studierenden oder dessen eigene Einkünfte mehr als dreimal so hoch sind als die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe.

Diese soziale Förderungsgrenze entspricht der in Artikel I Z 4 vorgesehenen Regelung für Studierende, die sich vier Jahre zur Gänze selbst erhalten haben.

Die Ausschreibung soll zu Beginn jedes Semesters im Mitteilungsblatt der jeweiligen Universität erfolgen. Die Vergabe von Förderungsstipendien soll im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien fällt in den selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung.

Zu Artikel I Z 28:

Die vorgesehenen Neuregelungen schaffen einen weiteren Rahmen zur Vergabe von Studienunterstützungen. Wegen der erforderlichen Flexibilität sollen unter Studienunterstützungen auch Sachzuwendungen und jede Art von Zuschüssen verstanden werden, die zur Erreichung des Förderungsziels im Einzelfall zweckmäßig sind.

Zu Artikel I Z 29:

Da die Vergabe von Leistungsstipendien, Förderungsstipendien und Studienunterstützungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgen soll, sind hiefür die Verfahrensvorschriften des AVG 1950 nicht anzuwenden.

Zu Artikel II:

Da im Kalenderjahr 1988 bereits Leistungsstipendien in der bisherigen Form vergeben worden sind, kann aus budgetären Erwägungen die Neuregelung erst im Kalenderjahr 1989 in Kraft treten.

Die Übergangsbestimmungen in Abs. 2 sollen es Studierenden, die im Vertrauen auf das geltende Förderungsrecht mit einem Studium begonnen haben und denen im vergangenen Studienjahr eine Studienbeihilfe zuerkannt worden ist, ermöglichen, ihre Studien auch nach den bisherigen Studienförderungsgrundsätzen beenden zu können. Die Einschränkungen der Anspruchsberechtigung sollen ab 1. September 1988 nur für die eine Studienförderung neu in Anspruch nehmenden Antragsteller in Kraft treten.

Durch die Übergangsregelung in Abs. 3 soll den Anregungen aus dem Begutachtungsverfahren, die Funktionsperiode der Senate der Studienbeihilfenbehörde auf zwei Studienjahre umzustellen, möglichst rasch Rechnung getragen werden.

Zu Artikel III:

Diese Regelung soll ermöglichen, die bestehenden Studiennachweisverordnungen hinsichtlich der nach zwei Semestern zu erbringenden Studiennachweise weiter anzuwenden.

Gegenüberstellung

Geltende Fassung

c) das Studium innerhalb von zehn Jahren nach Erlangung der Hochschulreife (der Aufnahmeveraussetzung) und vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen hat; die Altersgrenze gilt nicht für Absolventen der höheren Lehranstalten für Berufstätige sowie für Absolventen des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums;

(2) Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. c hat der jeweils zuständige Bundesminister nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfebehörde Nachsicht zu erteilen, wenn auf Grund der besonderen Begabung oder der besonderen beruflichen Leistungen des Antragstellers die Gewährung der Studienbeihilfe gerechtfertigt erscheint.

b) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;

Neue Fassung

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Studienförderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 436, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 543/1984, 361/1985 und 659/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) das Studium vor Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen hat;“

2. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Abweichend von Abs. 1 lit. d ist Studienbeihilfe zu gewähren:

- a) für ein Doktoratsstudium (§ 13 Abs. 1 lit. e AHStG) trotz Absolvierung eines Diplomstudiums, wenn der Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums um nicht mehr als vier Semester überschritten hat;
- b) für ein Diplomstudium trotz Absolvierung eines Kurzstudiums (§ 13 Abs. 1 lit. b AHStG), wenn die Studienzeit des Kurzstudiums in die Studienzeit des Diplomstudiums zur Gänze eingerechnet wurde.“

3. § 2 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) wenn ein Studierender an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und c genannten Anstalt die zur Ablegung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums vorgesehene Studienzeit ohne wichtigen Grund um mehr als ein Semester überschritten hat, bis zur erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung. Semester, die vor Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums des vorhergehenden Studienabschnittes absolviert wurden und in den laufenden Studienabschnitt einzurechnen sind, verkürzen diese Anspruchsdauer nicht;“

Geltende Fassung

Als wichtige Gründe im Sinne der lit. b bis d gelten Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde.

(4) Darüber hinaus kann vom zuständigen Bundesminister über Ansuchen des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere besonders aufwendiger und umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten (Dissertationen und Diplomarbeiten), Studien im Ausland sowie ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen, zu der in Abs. 3 lit. b bis d angeführten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligt werden.

(4) Berufstätigen Studierenden ist Studienbeihilfe unter der Bedingung zu gewähren, daß sie ihre berufliche Tätigkeit nachweislich einstellen oder so weit einschränken, daß die Einkommensgrenzen nicht mehr überschritten sind. Das Einkommen aus einer Tätigkeit, die zur Aufnahme oder Intensivierung des Studiums aufgegeben wurde, ist sodann bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht mehr zu berücksichtigen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit ist (sind) die Lohnsteuerkarte(n) beim Studienbeihilfenakt zu verwahren.

Neue Fassung

4. Nach § 2 Abs. 3 lit. e ist einzufügen:

- „f) wenn nach einem Studienwechsel aus dem vorhergehenden Studium kein günstiger Studienerfolg nachgewiesen wurde, bis zum Nachweis eines günstigen Studienerfolges aus dem neuen Studium;
- g) wenn die erste Diplomprüfung (Rigorosum) nicht innerhalb der zweifachen vorgesehenen Studienzeit züglich eines weiteren Semesters absolviert wird.“

5. § 2 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Als wichtige Gründe im Sinne der lit. b bis d gelten Krankheit, die Pflege und Erziehung eines Kindes im ersten Lebensjahr und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, das der Studierende nicht selbst verschuldet hat, sofern dadurch der Studienerfolg nachweislich beeinträchtigt wurde, sowie Schwangerschaft, sofern dadurch der Besuch von Lehrveranstaltungen nicht möglich war.“

6. § 2 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der zuständige Bundesminister kann auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des zuständigen Senates der Studienbeihilfenbehörde

- a) bei Studien im Ausland, besonders umfangreichen und zeitaufwendigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen zu der in Abs. 3 lit. b bis d genannten Anspruchsdauer Studienbeihilfe für ein weiteres Semester bewilligen oder
- b) bei Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne der lit. a oder des Abs. 3 letzter Satz die Überschreitung der Studienzeit im Sinne des Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. g nachsehen,

wenn die Studienverzögerung überwiegend auf die genannten Gründe zurückzuführen ist.“

7. § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Einkommen eines Studierenden, der seine Berufstätigkeit zur Aufnahme oder Intensivierung des Studiums oder zur Erlangung der Aufnahmsvoraussetzungen für ein Studium aufgegeben hat, ist zur Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nicht heranzuziehen. Bei Aufgabe der Berufstätigkeit sind die Lohnsteuerkarten beim Studienbeihilfenakt zu verwahren.“

Geltende Fassung

- (4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 33 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:
- Einkünfte aus Ferialarbeit von Schülern und Studenten;
 - Einkünfte des Studierenden als Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
 - Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
 - Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist;
 - Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, halbbeschäftigter Studienassistent oder Vertragsassistent, dessen Beschäftigungsausmaß höchstens die Hälfte des vollen Ausmaßes ausmacht.
- (5) Bei Einkommen aus Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) hat der 40 000 S übersteigende Betrag außer Betracht zu bleiben.

§ 8. Studienerfolg an Universitäten

- (1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen: (BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 1)
- im ersten Studienjahr durch die Vorlage eines Reifezeugnisses;
 - nach den ersten beiden Studiensemestern durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß; (BGBl. Nr. 167/1983, Art. I Z 5)
 - nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums; (BGBl. Nr. 167/1983, Art. I Z 5)
 - nach vier Semestern ab Beginn der Anspruchsdauer im Sinne des § 2 Abs. 3 lit. b für den zweiten oder dritten Studienabschnitt durch Zeugnisse gemäß lit. b.

Neue Fassung

8. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Bei Feststellung des Einkommens haben bis zum Höchstausmaß von insgesamt 45 000 S jährlich außer Betracht zu bleiben:
- Einkünfte von Schülern und Studenten aus Ferialarbeit; darunter sind Tätigkeiten, die ausschließlich während der Ferien erfolgen, sowie Tätigkeiten, die überwiegend während der Hauptferien, keinesfalls jedoch länger als zwei Wochen außerhalb der Hauptferien, durchgeführt werden, zu verstehen;
 - Einkünfte des Studierenden als Aushilfsangestellter im Rahmen der Hochschulverwaltung;
 - Entschädigungen gemäß § 13 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309;
 - Studienbeihilfen und Stipendien aller Art, wenn die Gewährung mit keiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung verbunden ist;
 - Einkünfte des Studierenden als Demonstrator, Tutor oder höchstens halbbeschäftigter Studienassistent.“
9. § 4 Abs. 5 hat zu entfallen.
10. Dem § 5 ist folgende lit. c anzufügen:
- „c) Sonderunterstützungen nach dem Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973.“
11. § 8 Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) An Universitäten ist der Nachweis eines günstigen Studienerfolges zu erbringen:
- in den ersten beiden Semestern durch die Aufnahme als ordentlicher Hörer;
 - nach den ersten beiden Semestern und nach den erstem beiden Semestern jeder Studienrichtung durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in den Studienvorschriften vorgesehen sind, in einem der Studienzeit entsprechenden Ausmaß;
 - nach jedem Studienabschnitt durch die Ablegung der jeweiligen Diplomprüfung oder des jeweiligen Rigorosums.“

Geltende Fassung

§ 11. Studienerfolg an Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit und an diesen vergleichbaren Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut sowie an Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten.

(*BGBI. Nr. 335/1973, Art. I Z 5; BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 3*)

(1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses;
- b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsquote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) in den folgenden Semestern durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie des Zeugnisses über die Schul- und Erziehungspraxis des jeweils vorhergehenden Semesters, dessen Note nicht schlechter als 3 sein darf. (*BGBI. Nr. 167/1983, Art. I Z 6*)

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen: (*BGBI. Nr. 228/1977, Art. I Z 3*)

- a) im ersten Semester entweder durch die Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch den Nachweis der Meisterprüfung oder der der Meisterprüfung gleichwertigen Befähigung;
- b) im zweiten Semester durch Vorlage von Kolloquien-, Seminar- und Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) in den folgenden Semestern durch Vorlage von Kolloquien-, Seminar- und Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, darunter jedenfalls das Übungszeugnis über die schulpraktischen Übungen des jeweils vorhergehenden Semesters, dessen Note nicht schlechter als 3 sein darf.

Neue Fassung

12. § 11 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

- „(1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:
- a) im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
 - b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
 - c) nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
 - d) nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die Lehrübungen im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

(2) An Berufspädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Semester durch die Aufnahme als ordentlicher Studierender;
- b) im zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens sieben Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des ersten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) nach dem zweiten Semester durch die Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zehn Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des zweiten Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- d) nach dem vierten und sechsten Semester durch Vorlage von Vorprüfungs-, Kolloquien-, Seminar- oder Übungszeugnissen über mindestens zwanzig Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen der beiden vorhergehenden Semester, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, sowie der Zeugnisse über die schulpraktischen Übungen aus den beiden vorhergehenden Semestern, deren Noten nicht schlechter als 3 sein dürfen.

Geltende Fassung

(3) An Akademien für Sozialarbeit ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester entweder durch die Vorlage eines Reifezeugnisses oder durch die erfolgreiche Absolvierung des Vorbereitungslehrganges zu erbringen. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolges im zweiten Semester und in den folgenden gilt der Abs. 2 lit. b und c. (BGBl. Nr. 228/1977, Art. I Z 8)

§ 12. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen

An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifezeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(BGBl. Nr. 335/1973, Art. I Z 7)

§ 13. Höhe der Studienbeihilfe

(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 30 000 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 36 000 S auszugehen.

- (2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 15 500 S, wenn
 - a) die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden verstorben sind oder
 - b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder

Neue Fassung

(3) An den Akademien für Sozialarbeit und an Akademien für Sozialarbeit für Berufstätige gilt als Nachweis des günstigen Studienerfolges im ersten Semester die Aufnahme als ordentlicher Studierender. Für den Nachweis des günstigen Studienerfolgen im zweiten Semester und in den folgenden gilt der Abs. 2 lit. b bis d sinngemäß. Anstelle der schulpraktischen Übungen ist das Zeugnis über die erfolgreiche Absolvierung des Praxissemesters vorzulegen.“

13. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. Studienerfolg an medizinisch-technischen Schulen

(1) An medizinisch-technischen Schulen ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- a) im ersten Ausbildungsjahr durch Vorlage eines Reifezeugnisses bzw. eines diesem gemäß § 29 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule gleichwertigen Diploms oder Zeugnisses;
- b) im zweiten Ausbildungsjahr durch eine Bestätigung der Schulleitung über die abgelegten Einzelprüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf;
- c) nach dem zweiten Ausbildungsjahr durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung, aus der hervorgeht, daß die Leistungen des Schülers nicht unter dem Durchschnitt liegen.

(2) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn ein Studierender ein Ausbildungsjahr wiederholt.“

14. § 13 Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Bei Festsetzung der Höhe der Studienbeihilfe ist bei unverheirateten Studierenden von einem jährlichen Grundbetrag von 31 500 S, bei verheirateten Studierenden und bei unverheirateten Studierenden, denen die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, von einem jährlichen Grundbetrag von 38 000 S auszugehen.

- (2) Dieser Grundbetrag erhöht sich um insgesamt 16 500 S, wenn
 - a) die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden verstorben sind oder
 - b) der Studierende sich vor Aufnahme des Studiums durch eigene Berufstätigkeit oder durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat oder

Geltende Fassung

- c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder
- d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt oder
- e) der unverheiratete Studierende, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt nicht mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die im Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 19 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.

- (6) Der gemäß Abs. 1 bis 3 zustehende Grundbetrag vermindert sich durch:
- a) den 13 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
 - b) die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;

- (7) a) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt
- | | | |
|------------------------------------|----------|-------|
| für die ersten | 42 000 S | 0 vH |
| für die weiteren | 48 000 S | 20 vH |
| für die weiteren | 30 000 S | 25 vH |
| für die weiteren | 30 000 S | 35 vH |
| für die weiteren Beträge | 45 vH | |
- der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern (Wahleltern) teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;

Neue Fassung

- c) der Studierende im Gemeindegebiet des Studienortes seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, weil der bisherige Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich nicht zumutbar ist oder
- d) der verheiratete Studierende weder mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) seines Ehegatten im gemeinsamen Haushalt oder
- e) der unverheiratete Studierende, dem die Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes zukommt, nicht mit einem leiblichen Elternteil (Wahlelternteil) im gemeinsamen Haushalt lebt.

(3) Die in Abs. 1 angeführten Beträge erhöhen sich um weitere 20 000 S, sofern es sich beim Studierenden um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, handelt.“

15. § 13 Abs. 6 lit. a und b haben zu lauten:

- „a) den 14 000 S übersteigenden Betrag der Bemessungsgrundlage des Studierenden;
- b) die gemäß Abs. 7 zu errechnende zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern), sofern sich der Studierende vor Aufnahme des Studiums nicht durch eigene Berufstätigkeit oder durch eigene Einkünfte im Sinne dieses Bundesgesetzes vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat;“

16. § 13 Abs. 7 bis 11 haben zu lauten:

„(7) Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) ist wie folgt zu berechnen:

- a) die zumutbare Unterhaltsleistung beträgt
- | | | |
|------------------------------------|----------|-------|
| für die ersten | 44 000 S | 0 vH |
| für die weiteren | 50 000 S | 20 vH |
| für die weiteren | 32 000 S | 25 vH |
| für die weiteren | 32 000 S | 35 vH |
| für die weiteren Beträge | 45 vH | |
- der Bemessungsgrundlage. Ein negatives Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1972 des einen Elternteiles (Wahlelternteiles) vermindert das Einkommen des anderen Elternteiles (Wahlelternteiles) nicht. Leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) jedoch nicht in Wohngemeinschaft, so beträgt die zumutbare Unterhaltsleistung die Summe der zunächst von jedem Eltern (Wahleltern) teil getrennt zu berechnenden Unterhaltsleistungen;

Geltende Fassung

- b) leben die leiblichen Eltern (Wahleltern) des Studierenden nicht in Wohngemeinschaft, so ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil (Wahleternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die Höhe im Sinne der lit. a erreicht. Der Nachweis ist erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 40 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahleternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 23 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 10 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 19 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person.

Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Der zweite Elternteil (Wahleternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles.

Neue Fassung

- b) es ist insoweit von einer geringeren Unterhaltsleistung auszugehen, als der Studierende nachweist, daß der ihm von einem Elternteil (Wahleternteil) geleistete Unterhaltsbeitrag nicht die sich aus lit. a ergebende Höhe erreicht, obwohl auf Grund der Eignung des Studierenden für das gewählte Studium grundsätzlich ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Nachweis ist nur erbracht, wenn das zuständige Gericht dem Studierenden trotz ausdrücklichem Antrag einen niedrigeren Unterhaltsbeitrag als nach den obigen Sätzen zugesprochen hat oder der Studierende den zugesprochenen Unterhaltsbeitrag trotz einer wegen der laufenden Unterhaltsbeiträge geführten Exekution zur Hereinbringung auf das künftig fällige Arbeitseinkommen (§ 6 Abs. 3 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 450), gegebenenfalls einer Exekution zur Sicherstellung (§ 372 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896), nicht erhalten hat.

(8) Als zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten sind 30 vH des 42 000 S übersteigenden Teiles der Bemessungsgrundlage anzusehen.

(9) Als jeweilige Bemessungsgrundlage ist das Einkommen des Studierenden, der leiblichen Eltern (Wahleltern) sowie des Ehegatten des Studierenden gemäß §§ 4 bis 6 abzüglich nachstehender Absetzbeträge anzusehen:

- a) für jede Person, für die entweder der Studierende, einer seiner leiblichen Elternteile (Wahleternteile) oder sein Ehegatte kraft Gesetzes Unterhalt leistet, 27 000 S;
- b) für jede Person, die eine der in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten als ordentlicher Hörer (Studierender) besucht oder einem solchen gemäß § 1 Abs. 2 gleichgestellt ist, sind weitere 11 000 S abzuziehen;
- c) die Absetzbeträge erhöhen sich jeweils um weitere 20 000 S, sofern es sich um ein erheblich behindertes Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 handelt.

Die Absetzbeträge vermindern sich um das allfällige Einkommen dieser Person.

Für den Studierenden selbst steht nur dann ein Absetzbetrag in der Höhe von 16 000 S zu, wenn er zum Zeitpunkt der Antragstellung das 25. Lebensjahr überschritten hat und für ihn keine Familienbeihilfe gewährt wird.

Der zweite Elternteil (Wahleternteil) ist jedenfalls zu berücksichtigen. Leben die Eltern (Wahleltern) nicht in Wohngemeinschaft und sind beide kraft Gesetzes unterhaltspflichtig, so vermindert jedenfalls die Hälfte der obigen Absetzbeträge das Einkommen jedes Eltern(Wahleltern)teiles.

Geltende Fassung

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 9 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 9 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBI. Nr. 455, sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen; gebühren diese Beihilfen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzurechnen, wobei im Fall der Schul- und Heimbeihilfe für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen ist.

Neue Fassung

(10) Für Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Sinne des § 25 Abs. 1 EStG 1972 beziehen, ist deren Bemessungsgrundlage um 15 000 S zu vermindern.

(11) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe weitere Stipendien, so ist die Studienbeihilfe so weit zu kürzen, daß die Summe der Zuwendungen ohne Anrechnung von weiteren Förderungen des jeweiligen Bundesministeriums oder von weiteren Leistungen nach diesem Bundesgesetz die für ihn höchstmögliche Studienbeihilfe um nicht mehr als 10 000 S übersteigt. Beihilfen auf Grund des Schülerbeihilfengesetzes 1983, BGBI. Nr. 455, sind auf eine Studienbeihilfe zur Gänze anzurechnen; gebühren diese Beihilfen nicht für denselben Zeitraum, so ist nur der entsprechende Teil anzurechnen, wobei im Fall der Schul- und Heimbeihilfe für jeden Monat der zehnte Teil der zuerkannten Beihilfe anzurechnen ist.“

17. Dem § 13 Abs. 13 ist anzufügen:

„c) wenn die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern (Wahleltern) für einen Studierenden, der sich gemäß § 13 Abs. 2 lit. b vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hat, das Dreifache der für ihn höchstmöglichen Studienbeihilfe überschreitet.“

18. § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Studienbeihilfenbehörde ist mit dem Sitz in Wien und mit Außenstellen in Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt einzurichten. Bei entsprechendem Bedarf kann der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch eine weitere Außenstelle in Leoben errichten. Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark, die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg, die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich, die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg und die Außenstelle in Klagenfurt ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Kärnten zuständig. Die

a) Die Außenstelle in Graz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Steiermark,
 b) die Außenstelle in Innsbruck ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Tirol und Vorarlberg,
 c) die Außenstelle in Linz ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Oberösterreich,

Geltende Fassung

Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Studierenden an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz werden dadurch nicht berührt.

(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so ist bei Bestellung der Mitglieder dieses Senates darauf zu achten, daß zumindest je ein Mitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Hochschule (Anstalt) in diesem Senat vertreten ist.

(5) Die für die im § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten zuständigen Senate bestehen jeweils aus sechs Mitgliedern, von denen je drei aus dem Kreise der Hochschullehrer (§ 48 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54) und aus dem Kreise der Studierenden zu entnehmen sind. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Hochschullehrer muß mindestens eines rechtskundig sein. Die Mitglieder der Senate sind auf Vorschlag der obersten akademischen Behörde bzw. auf Vorschlag des zuständigen Organs der Hochschülerschaft an der Hochschule vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für jeweils ein Kalenderjahr zu ernennen. Ferner sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen sechs Ersatzmitglieder zu ernennen.

(6) Die für die im § 1 Abs. 1 lit. d bis f genannten Anstalten zuständigen Senate bestehen jeweils aus vier Mitgliedern, von denen je zwei aus dem Kreise der Lehrer und zwei aus dem Kreise der Studierenden zu entnehmen sind. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Lehrer muß mindestens eines rechtskundig

Neue Fassung

- d) die Außenstelle in Salzburg ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Salzburg und
- e) die Außenstelle in Klagenfurt ist für Studierende an den in § 1 Abs. 1 genannten Anstalten in Kärnten zuständig.

Die Studienbeihilfenbehörde untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Die Buchhaltungsaufgaben der Studienbeihilfenbehörde sind von der für das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständigen Buchhaltung wahrzunehmen. Bei der automationsunterstützten Berechnung und Zahlbarstellung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz hat das für die Universität Wien zuständige EDV-Zentrum (§ 90 UOG) mitzuwirken. Die Befugnisse des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für Studierende an den in § 1 Abs. 1 lit. d und e genannten Anstalten betrauten Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport sowie des mit der Vollziehung der Studienbeihilfenangelegenheiten für die Schüler an den in § 1 Abs. 1 lit. f genannten Anstalten betrauten Bundeskanzlers werden dadurch nicht berührt.“

19. § 14 Abs. 4 bis 11 haben zu lauten:

„(4) Sind Studienförderungsangelegenheiten einem anderen Senat zugewiesen worden, so muß je ein Ersatzmitglied aus dem Kreis des Lehrkörpers und der Studierenden der betreffenden Anstalt in diesem Senat vertreten sein.

- (5) Die Senate der Studienbeihilfenbehörde bestehen aus vier Mitgliedern:
- a) einem rechtskundigen Lehrer (Hochschullehrer gemäß § 48 des Gehaltsgesetzes 1956),
 - b) zwei ordentlichen Hörern der betreffenden Anstalt und
 - c) einem Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde.

(6) Sofern an einer in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalt kein rechtskundiger Hochschullehrer zur Verfügung steht, ist ein rechtskundiger Bediensteter der Universitätsdirektion (Akademiedirektion, Rektorat) als Mitglied zu bestellen. Sofern an einer in § 1 Abs. 1 lit. d bis f genannten Anstalt kein rechtskundi-

Geltende Fassung

sein. Die Mitglieder der Senate sind auf Vorschlag des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Anstalt bzw. auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Anstalt vom jeweils zuständigen Bundesminister für jeweils ein Kalenderjahr zu ernennen. Ferner sind entsprechend den vorstehenden Bestimmungen vier Ersatzmitglieder zu ernennen. (BGBI. Nr. 182/1974, Art. I Z 5)

(7) Der Vorsitzende des Senates (sein Stellvertreter) wird von den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern gewählt. Er muß dem Kreise der Lehrer angehören. Die im Abs. 5 genannten Senate sind beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Vertreter aus dem Kreise der Hochschullehrer, von denen einer rechtskundig sein muß, und wenigstens zwei Vertreter aus dem Kreise der Studierenden anwesend sind. Die im Abs. 6 genannten Senate sind beschlußfähig, wenn wenigstens ein Vertreter aus dem Kreise der Lehrer, der rechtskundig ist, und ein Vertreter aus dem Kreise der Studierenden anwesend sind. Die Senate sind auch dann beschlußfähig, wenn wohl die Vertreter aus dem Kreise der Lehrer nicht rechtskundig sind, jedoch ein mit Studienbeihilfenangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter mit beratender Stimme anwesend ist.

(8) Der Senat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das vom Vorsitzenden zum Berichterstatter bestimmte Mitglied gibt seine Stimme zuerst ab, sodann stimmen die übrigen Mitglieder des Senates in alphabetischer Reihenfolge, zuletzt der Vorsitzende, ab. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern.

(9) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(10) Der Senat kann zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens einzelne Mitglieder durch einstimmigen Beschuß ermächtigen, Entscheidungen namens des Senates allein zu treffen, sofern dem Antrag eines Studierenden vollinhaltlich stattgegeben wird oder die Entscheidung eine der in den §§ 23 bis 25 geregelten Angelegenheiten betrifft. Ein solcher Beschuß ist durch Anschlag an der Amtstafel der Studienbeihilfenbehörde (Außenstelle) kundzumachen. Der Beschuß tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Neue Fassung

ger Lehrer zur Verfügung steht, ist ein mit Studienbeihilfenangelegenheiten befaßter rechtskundiger Beamter als Senatsmitglied zu bestellen.

(7) Die Mitglieder der Senate für die in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten sind auf Vorschlag der obersten akademischen Behörde, auf Vorschlag des Hauptausschusses der Hochschülerschaft an der Hochschule bzw. auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung für jeweils zwei Studienjahre zu ernennen. Die Mitglieder der Senate für die in § 1 Abs. 1 lit. d bis f genannten Anstalten sind auf Vorschlag des Lehrkörpers (der Schulleitung) der jeweiligen Anstalt, auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden dieser Anstalt bzw. auf Vorschlag des Leiters der Studienbeihilfenbehörde vom jeweils zuständigen Bundesminister für jeweils zwei Studienjahre zu ernennen. Für jedes Mitglied ist die erforderliche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu ernennen.

(8) Vorsitzender des Senates ist das rechtskundige Mitglied. Die Senate fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Senate sind beschlußfähig, wenn das rechtskundige Mitglied (Ersatzmitglied), ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Studierenden der betreffenden Anstalt und ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus dem Kreis der Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde anwesend ist.

(9) Über die Beratung und Abstimmung des Senates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Kein Mitglied darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschußfassung gestellte Frage verweigern. Das Beratungs- und Abstimmungsprotokoll ist, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, von der hierüber aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(10) Die Studienbeihilfenbehörde hat zur Vereinfachung und zur Beschleunigung des Verfahrens unter Leitung der Senate das zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderliche Ermittlungsverfahren durchzuführen.

Geltende Fassung

(4) Für den Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe und für die Nachweise der sozialen Bedürftigkeit sind die von dem jeweils mit der Vollziehung betrauten Bundesminister unter Bedachtnahme auf die §§ 1 bis 12 aufzulegenden Formblätter zu verwenden. Hiebei sind die Angaben über die Familien-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Falle des § 13 Abs. 2 lit. a und b vom Studierenden, in allen übrigen Fällen auch von dessen Eltern (einem Elternteil) sowie dem Ehegatten zu unterfertigen. Minderjährige Studierende haben überdies eine allfällige Erklärung des Erziehungsberechtigten im Sinne des § 20 Abs. 5 anzuschließen. (BGBL. Nr. 333/1981, Art. I Z 6)

§ 18. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe

Der § 17 ist auf Ansuchen um Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(BGBL. Nr. 333/1981, Art. I Z 7)

§ 21. Nachweispflichten

(1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen; ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder unzumutbar, kann er die amtswege Beischaffung beantragen. (BGBL. Nr. 228/1977, Art. I Z 15)

Neue Fassung

(11) Der Leiter der Studienbeihilfenbehörde hat dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung jährlich über die Tätigkeit im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr zu berichten.“

20. Im § 17 Abs. 4 ist das Zitat „§ 13 Abs. 2 lit. a und b“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 lit. a“ zu ersetzen.

21. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Ansuchen um Erhöhung der Studienbeihilfe

Der § 17 ist auf Ansuchen um Erhöhung einer Studienbeihilfe sinngemäß anzuwenden. Anträge auf Erhöhung können jedoch jederzeit eingebracht werden. Allfällige Erhöhungen werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem das zur Erhöhung führende Ereignis eingetreten ist. Wird der Antrag auf Erhöhung erst nach mehr als zwei Monaten ab Eintritt des zur Erhöhung führenden Ereignisses gestellt, wird die Erhöhung erst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.“

22. § 21 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, haben dem antragstellenden Studierenden die erforderlichen Nachweise an die Hand zu geben oder auf Verlangen der nach diesem Bundesgesetz eingerichteten Behörden die für den Anspruch auf Studienbeihilfe bedeutsamen Umstände offenzulegen. Ist dem Studierenden die Beibringung der notwendigen Unterlagen nicht möglich oder unzumutbar, sind sie auf seinen Antrag von der Studienbeihilfenbehörde beizuschaffen. Die Träger der Sozialversicherung (deren Hauptverband) haben über Ersuchen der Studienbeihilfenbehörde die Arbeitgeber von Personen, deren Einkommen und Vermögen zur Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit nachzuweisen ist, bekanntzugeben.“

Geltende Fassung

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 4 und 5 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 sowie gegenüber Arbeitgebern kann durch Einhebung von Zwangsstrafen erzwungen werden. (BGBl. Nr. 333/1981, Art. I Z 9)

§ 23. Ruhen des Anspruches

(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist, und während der vollen Monate, in denen er am Studium behindert ist oder den ordentlichen Präsenzdienst ableistet.

§ 25. Rückzahlung

(1) Der Studierende hat empfangene Studienbeihilfenbeträge zurückzuzahlen:

- den gesamten Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, sofern dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt oder erschlichen wurde;

§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe

(1) Studierende, die während des Zuerkennungszeitraumes einer Studienbeihilfe in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die einen Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Studierenden im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen erforderten, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 100 S für jeden Tag. Werden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 250 S für jeden Tag.

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes der Studienbeihilfe bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.

Neue Fassung

(2) Arbeitgeber, bezugsliquidierende und sonstige Stellen, die Beträge im Sinne der §§ 4 und 5 anweisen, haben alle Angaben, die zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit notwendig sind, binnen vier Wochen mitzuteilen. Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 und 2 können von den Vollstreckungsbehörden nach dem VVG 1950 erzwungen werden.“

23. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der Semester, in denen der Studierende beurlaubt ist, und während der vollen Monate, in denen er am Studium behindert ist oder den Präsenzdienst oder Zivildienst leistet.“

24. § 25 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) den Betrag der erhaltenen Studienbeihilfe, dessen Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde, den gesamten Betrag, sofern dessen Zuerkennung erschlichen wurde;“

25. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. Zuschuß zur Studienbeihilfe“

(1) Studierende, die im vorhergehenden Semester Studienbeihilfe bezogen haben und in diesem Semester in den Studienvorschriften vorgeschriebene Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern mit Erfolg besucht haben, die ihren Aufenthalt außerhalb des Hochschulortes und des gewöhnlichen Aufenthaltsortes im Ausmaß von insgesamt mindestens fünf Tagen erforderten, haben Anspruch auf einen Zuschuß zur Studienbeihilfe in der Höhe von 100 S für jeden Tag. Werden jedoch derartige Lehrveranstaltungen im Ausland abgehalten, so beträgt der Anspruch 250 S für jeden Tag. Pflichtlehrveranstaltungen in den Semesterferien sind dem Wintersemester und Pflichtlehrveranstaltungen in den Hauptferien sind dem Sommersemester zuzurechnen.

(2) Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zur Studienbeihilfe sind in den ersten drei Monaten des der Absolvierung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters bei der Studienbeihilfenbehörde zu stellen.“

Geltende Fassung

28

§ 28. Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichen Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von $2\frac{1}{2}$ vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

(2) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen, die Akademie der bildenden Künste und die sonstigen Anstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind:

- a) bei Studierenden an Universitäten der Vorschlag eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers samt eingehender Begründung;
- b) bei Studierenden an Kunsthochschulen und der Akademie der bildenden Künste der Vorschlag eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten samt eingehender Begründung;
- c) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende keine der für ihn noch zur Gewährung einer Studienbeihilfe führenden Bemessungsgrundlagen um mehr als das Doppelte überschreitet.

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan; sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium. An den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt die Zuerkennung an die einzelnen Studierenden durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden.

(5) Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 50 000 S nicht überschreiten.

Neue Fassung

26. § 28 hat zu lauten:

„§ 28. Leistungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von $1\frac{1}{2}$ vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Bedingung für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums ist die Erfüllung der in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 3 genannten Voraussetzungen. Hierüber ist eine Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde einzuholen.

(4) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt an Universitäten, Kunsthochschulen und an der Akademie der bildenden Künste nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium.

(5) In der Ausschreibung sind die mindestens zu erbringenden Studiennachweise genau anzuführen. Die Studienleistungen sind nach dem Erfolg bei

580 der Beilagen

Geltende Fassung

(6) Die Zuerkennung und Anweisung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres zu erfolgen.

Neue Fassung

Diplomprüfungen, Rigorosen, bei Teilprüfungen von Diplomprüfungen und Rigorosen sowie bei Dissertationen, Diplomarbeiten und Seminaren zu beurteilen. Die Studienleistungen müssen bis längstens Ende der Semesterferien erbracht worden sein.

(6) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien hat im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu erfolgen. Ein Leistungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter- und 20 000 S nicht überschreiten.

(7) Den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten ist zur Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, sowie zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Studienjahr insgesamt ein Betrag von 2½ vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

(8) Die zuständigen Bundesminister haben durch Verordnung die gemäß Abs. 7 für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Anstalten nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(9) Die Zuerkennung der Leistungsstipendien an den in § 1 Abs. 1 lit. c bis e genannten Anstalten erfolgt durch den Leiter der Anstalt nach Anhörung der an der jeweiligen Anstalt bestehenden Vertretung der Studierenden. Im übrigen sind die Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden, wobei die Ausschreibung durch den Leiter der Anstalt zu erfolgen hat.“

27. Nach § 28 ist einzufügen:

„§ 28 a. Förderungsstipendien

(1) Den in § 1 Abs. 1 lit. a und b genannten Anstalten ist zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden mit überdurchschnittlichem Studienerfolg pro Kalenderjahr insgesamt ein Betrag von 1 vH der in diesem Bereich im letzten Kalenderjahr aufgewendeten Studienbeihilfen zur Verfügung zu stellen.

30

580 der Beilagen

Geltende Fassung

Neue Fassung

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung die gemäß Abs. 1 für Förderungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel auf die einzelnen Universitäten, Fakultäten, Kunsthochschulen und auf die Akademie der bildenden Künste in Wien nach der Zahl der im abgelaufenen Studienjahr erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Studierender aufzuteilen.

(3) Weitere Bedingungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind:

- a) eine Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium, der eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan beizulegen ist;
- b) die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines in § 23 Abs. 1 lit. a UOG genannten Universitätslehrers oder eines Hochschulprofessors oder Hochschuldozenten darüber, daß der Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen;
- c) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sowie das eigene Einkommen des Studierenden im Sinne dieses Bundesgesetzes jeweils das Dreifache der für den Studierenden höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten;
- d) die Vorlage einer Bestätigung der Studienbeihilfenbehörde, daß der Studierende die in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 lit. b bis d und Abs. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(4) Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt nach einer Ausschreibung im selbständigen Wirkungsbereich durch das oberste Kollegialorgan, sofern die Universität in Fakultäten gegliedert ist, durch das Fakultätskollegium.

(5) In der Ausschreibung sind die Studienleistungen, die mindestens erbracht werden müssen, und zumindest zwei Termine pro Semester, bis zu denen Bewerbungen um ein Förderungsstipendium abgegeben werden können, anzuführen.

(6) Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr 10 000 S nicht unter und 50 000 S nicht überschreiten. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.“

Geltende Fassung

§ 29. Studienunterstützungen

Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende, zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, Studienunterstützungen gewähren. Für zwei Semester soll eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten. Dafür ist insgesamt ein Betrag von mindestens 1 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.

§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme des § 28 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf § 16 und § 17 Abs. 5 anzuwenden.

Neue Fassung

28. § 29 hat zu lauten:

„§ 29. Studienunterstützungen

(1) Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen oder zur Förderung nach Maßgabe der Studienvorschriften besonderer Studienleistungen, zur Förderung von Auslandsaufenthalten oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Für zwei Semester soll eine Studienunterstützung 2 000 S nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe nicht überschreiten.

(2) Für Studienunterstützungen ist jährlich insgesamt ein Betrag von mindestens 1 vH der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zur Verfügung zu stellen.“

29. § 31 hat zu lauten:

„§ 31. Verfahren

Auf Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist mit Ausnahme der §§ 28 bis 29 das AVG 1950 unter Bedachtnahme auf die §§ 16 und 17 Abs. 5 anzuwenden.“